



Aktenzeichen: **6 II StVK 684/14**

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

betreff: Antrag auf unbegleiteten Ausgang zum 11. Juli 2014

ergeht am 21.07.2014

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 04. Juli 2014, worin der beantragte unbegleitete Ausgang zum 11. Juli 2014 abgelehnt worden war, rechtswidrig ist.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Streitwert wird auf 200,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 30. Juni 2014 beehrte der Antragsteller einen unbegleiteten Ausgang zum 11.07.2014. In dem Antrag machte der Antragsteller deutlich, dass der Ausgang zur Wohnungs- und Arbeitssuche per Internet, per Telefon und E-Mail dienen solle, damit dieser in die Lage versetzt werden kann, konkrete Besichtigungstermine im Hinblick auf eine Wohnungsanmietung zu vereinbaren.

Der Antragsteller wurde am 04. Februar 2010 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Dresden am 20. Dezember 2012 aus der Justizvollzugsanstalt Torgau zugeführt. Die Entlassung des Antragstellers ist zum 13. August 2014 zu erwarten.

Der Antrag des Antragstellers wurde mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 04. Juli 2014 wie folgt abgelehnt: "Wie Sie wissen, besteht für Sie keine Eignung für unbegleitete Ausgänge. Insoweit kann der Ausgang nicht genehmigt werden."

Der Antragsteller stellte daraufhin mit Antrag vom 05. Juli 2014, eingegangen am 07. Juli 2014 einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Im einzelnen beehrte er zunächst, den ablehnenden Bescheid, der auf den Ausgangsantrag vom 30. Juni 2014 für Ausgang zur Vorbereitung der Eingliederung am Freitag, den 11. Juli 2014, am 04. Juli 2014 erging, aufzuheben. Desweiteren beantragte er, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Ausgang vom 11. Juli 2014 zu bewilligen. Zum Anhörungstermin am Nachmittag des 09. Juli 2014 konnte bedauerlicherweise kein Vertreter der Antragsgegnerin teilnehmen, sodass eine Entscheidung zum 11. Juli 2014 aus tatsächlichen Gründen nicht mehr ergehen konnte.

Von daher beantragt der Antragsteller nunmehr, festzustellen, dass der ablehnende Bescheid vom 04. Juli 2014 rechtswidrig war.

Die Antragsgegnerin beantragt, diesen Antrag als unbegründet zurückzuweisen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Zum ersten verweist die Antragsgegnerin auf das Ergebnis einer Besprechung des "Behandlungsteams" festgehalten in einen schriftlichen Bescheid vom 11.06.2014, die wie folgt lautet:

JVA Dresden
Abteilungsleiter

11.06.2014

Tommy [REDACTED] geb. [REDACTED]
Antrag auf unbegleitete Ausgänge

I.
Herr [REDACTED] hat mehrere Anträge für unbegleitete Ausgänge gestellt, die nach dem aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan abgelehnt werden müssen. Dagegen hat sich Herr [REDACTED] bereits mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Dresden beschwert.

Das Landgericht Dresden fordert mit Beschluss vom 14.05.2014 von der JVA Dresden stufenweise Lockerungen, die letztlich auch unbegleitete Ausgänge erlauben. Ferner sind die Anträge von Herrn [REDACTED] zeitnah zu bearbeiten. Das Landgericht Dresden hat die §§ 38 und 42 SächsStVollzG sehr weit ausgelegt und evtl. bestehende Risiken nicht ausreichend gewürdigt. Insoweit hebt das Landgericht Dresden die Festlegungen der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vom 13. Februar 2014 auf und verweist die Sache zur erneuten Verbescheidung unter Auffassung des Gerichtes an die Antragsgeherin zurück.

Gemäß Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 13. Februar 2014, Ziff 8 ist Herr [REDACTED] für begleitete Ausgänge ohne Übernachtung mit einer zuverlässigen Bezugsperson geeignet. Zugleich wird festgestellt, dass nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Herr [REDACTED] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird. Diese Einschätzung muss im engen Zusammenhang mit der zugleich eingeforderten Begleitung bei Ausgängen gesehen werden, was die JVA auch gegenüber dem LG Dresden so ausgeführt hat(vgl. Beschluss LG Dresden vom 14.05.2014 Seite 3).

Das Behandlungsteam (Frau Schaefer (Sozialdienst), Herr Zerm (Psychologischer Dienst), Herr Rau (Abteilungsdienstleiter) Herr Haase (Abteilungsleiter) hat in mehreren Besprechungen den Sachverhalt diskutiert und beurteilt. In der Besprechung am 11.06.2017 wurde abschließend beurteilt, dass Herr [REDACTED] für unbegleitete Ausgänge nicht geeignet ist. Dabei wird das ruhige und beanstandungsfreie Verhalten von Herrn [REDACTED] ebenso gewürdigt, wie aber auch die sozialpädagogische Risikoeinschätzung, die fehlende Mitwirkungsbereitschaft im Vollzug hinsichtlich der Vorgaben aus dem Vollzugsplan (fehlende Inanspruchnahme der Arbeit von ISONA). Bei den begleiteten Ausgängen wird durchaus gesehen, dass die Bezugsperson als ehrenamtliche Mitarbeiterin auch nötigenfalls nicht mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs auf den Gefangenen einwirken könnte. Sie wird eingeplant, weil wir davon ausgehen, dass Herr [REDACTED] sich in einem bestimmten Zeitrahmen an die Vereinbarung halten kann. Ferner zeigt er sich nur eingeschränkt absprachefähig. D. h. der Gesprächspartner des Behandlungsteams erkennt nie, ob Herr [REDACTED] einen Gesprächsinhalt akzeptiert oder im Nachhinein ohne zu remonstrieren schriftliche Beschwerden schreibt. Dabei geht es nicht darum eine Beschwerde an sich (das Recht ist unantastbar), sondern es geht dabei um die einseitige Art der Kommunikation. Insoweit kommt die Konferenz des Behandlungsteams zu folgendem Beschluss:

Herr [REDACTED] ist aus folgenden Gründen nicht für unbegleitete Ausgänge geeignet:

- Sozpäd. Risikoeinschätzung nach Sestfa: 3-4 (hohe Gefährlichkeit)
- Erneute Straftat im Vollzug → Körperverletzung → 2 Monate Freiheitsstrafe
- angeratene Behandlungsmaßnahmen in der JVA Dresden nicht wahrgenommen → Gewaltproblematik bleibt bisher unbearbeitet

- "theoretisch" Standardfall PsychD (was ihm nicht vorgehalten werden kann, aber einen Hinweis auf die Gefahrenstufe zeigt)
- steht unter FA

Das Behandlungsteam hat sich intensiv mit der Auffassung des Gerichts befasst. Das Behandlungsteam kennt die idealen Entlassungsvoraussetzungen, die das Gericht beschreibt. Diese erfordern, neben einer stufenweisen Lockerung, auch eine aktive Mitarbeit des Strafgefangenen. Dies ist bei Herrn [REDACTED] nicht erkennbar. Gerade aus der fehlenden Mitwirkungs- und Behandlungsbereitschaft entstehen Missbrauchsgefahren. Dies darf bei Straftätern, die eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens verbüßen, nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grund sieht das Sächsische Strafvollzugsgesetz auch stufenweise Lockerungen vor. Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Gefangene, losgelöst von seiner Person und Problemlage, zwingend alle Lockerungsstufen durchlaufen muss. Das Behandlungsteam erkennt aufgrund der eingeschränkten Mitarbeit am Vollzugsziel von Herrn [REDACTED] keine Möglichkeit, weitere Lockerungsstufen vorzuschlagen.

Um die Ausgänge zur Entlassungsvorbereitung dennoch sinnvoll zu gestalten, sollte aus soz.päd. Sicht abgeprüft werden, ob eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug der JVA Leipzig möglich ist. Damit könnte Herr [REDACTED] die Fahrtkosten nach Leipzig einsparen und an einem Tag im Ausgang mehr Termine erledigen als von Dresden aus. Zugleich kann er, da die Fahrtkosten vom Überbrückungsgeld bezahlt werden, finanzielle Mittel für die Zeit nach der Entlassung ansparen. Damit wären evtl. Mietkaution oder erste Mieten einschl. Bekleidung und Lebensmittel für die ersten Tage nach der Entlassung gesichert.

Die Möglichkeit besteht. Herr [REDACTED] lehnte dies in einem Gespräch mit dem Abteilungsleiter und dem Abteilungsdienstleiter am 10.06.2014 jedoch vehement ab. Nach eigenen Angaben ist es ihm wichtiger in der JVA Dresden zu verbleiben und nicht nach Leipzig verlegt zu werden. Hier hat er nun seinen regelmäßigen Sport und es gehe ihm auch sonst besser als [REDACTED]. Für das Behandlungsteam ist auch diese Aussage ein Hinweis auf die Einstellung von Herrn [REDACTED]. Es geht ihm nicht um eine strukturierte Wiedereingliederung. Es geht ihm eher um seine aktuelle Bedürfnisbefriedigung.

Sie stufenweise Gewährung von Lockerungen wurde angesichts des o.g. Beschlusses des Landgerichts Dresden anhand der Gesetzesbegründung zum SächsStVollzG nochmals geprüft. Danach "... sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt..." werden. Ein solcher Regelfall liegt hier nicht vor. Unter Abwägung der o.g. Gesichtspunkte ist der Gefangene für weitergehende Lockerungen aufgrund von Missbrauchsbedürfnissen nicht geeignet.

Die Antragsbearbeitung erfolgt wie in der JVA Dresden üblich. In der Regel sollen Anträge 14 Tage vor dem Ausgang gestellt werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann zwischen fünf und sieben Tagen vor dem Ausgang. Damit können aktuelle Sicherheitsfragen berücksichtigt werden. Bei Begründetheit werden auch Anträge kurzfristig innerhalb von 24 Stunden bearbeitet. Eine Bearbeitung mehrere Wochen vor dem Ausgang ist aus Gründen der Sicherheitsprüfung nicht möglich.

Eine erneute Vollzugsplankonferenz wird nicht für erforderlich erachtet.

II. Über Frau VL

Herrn AL z.K. und Bestätigung

Georg 17.6.14

Uwarda 17.6.14

III. Station bitte eröffnen

IV. WV AbtLtr C 3

R. Haase
Abteilungsleiter

Anm. am 19. Juni 2014 in Monr./C-3

Desweiteren erklärt die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2014, dass die Maßnahme der Justizvollzugsanstalt Dresden rechtmäßig sei und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Maßstab der Beurteilung sei die Befugnisnorm für unbegleitete Ausgänge 6 Monate vor der Entlassung, § 38 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 SächsStVollzG.

II.

Der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom 04. Juli 2014 ist rechtswidrig, § 115 Abs. 1 StVollzG.

Dies ergibt allein schon daraus, dass Maßstab der Prüfung des Antrags des Antragstellers nicht § 38 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 SächsStVollzG ist, sondern § 42 Abs. 4 SächsStVollzG. Dieser stellt eine Spezialnorm zu § 38 SächsStVollzG dar und er regelt Lockerungsmaßnahmen für Inhaftierte, die kurz vor ihrer Entlassung stehen, wie hier auch der Antragsteller. Der Prüfungsmaßstab bzgl. der Mißbrauchsgefahr ist in § 42 Abs. 4 ein anderer als der in § 38 SächsStVollzG. Während es in § 38 SächsStVollzG bzgl. eines ablehnenden Bescheides ausreicht, wenn ein Mißbrauch zu erwarten wäre, so regelt § 42 Abs. 4, dass ein Mißbrauch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss. Naheliegend ist auch, dass, je näher die Entlassung rückt, die Anforderungen an den zu erwartenden Mißbrauch geringer sind.

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung. Hier liegt allein schon der Tatbestand der Wiederholungsgefahr vor. Zum ersten ist zu erwarten, dass der Antragsteller, der seine Entlassung bestmöglichst vorbereiten will, auch künftighin Anträge auf unbegleiteten Ausgang stellen wird. Ebenso ist zu erwarten, dass die Antragsgegnerin diese Anträge ablehnen wird, im Hinblick auf ihre schriftliche Äußerung vom 11.06.2014. Auch diese schriftliche Niederlegung der Einschätzung des Behandlungsteams geht von Mißbrauchsgefahr aus, lässt jedoch unbeachtet, dass ein Mißbrauch für ablehnende Bescheide mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete werden müsste.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG in entsprechender Anwendung.

Die Streitwertfestlegung ergibt sich aus den §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 29.07.2014


Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

